

THÜR. LANDTAG POST
25.05.2020 10:04

1089012020

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t

7 / 85

zu Drs. 7/686 NF

BARMER · Postfach 800155 · 99027 Erfurt

Landesvertretung Thüringen

Thüringer Landtag
Ausschuss - Haushalt- und Finanzen -
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Ihr Gesprächspartner
Telefon
Mobil
Telefax

Den Mitgliedern des
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfSAGG,
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

Datum 25.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete
im Ausschuss für Haushalt und Finanzen,

vielen Dank für Ihr Anschreiben und die Möglichkeit einer Stellungnahme. Im Rahmen der
schriftlichen Anhörung Drs. 7/686 Neufassung zum Thema

„Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-
Pandemie (ThürCorPanG)“

nimmt die **BARMER Landesvertretung Thüringen** wie folgt Stellung.

Insofern das Mantelgesetz die Belange der gesetzlichen Krankenversicherung betrifft, möchten wir
uns auf folgende Punkte konzentrieren:

1. Durchführungen von Testungen

Im Sondervermögen ist unter dem Haushaltstitel 81201 ein Betrag von 25 Millionen Euro für
„Beschaffungen zur Ausweitung der SARS-Cov-2 bzw. Covid-19-Testkapazitäten in Thüringen“
vorgesehen. Wir begrüßen dies ausdrücklich, denn mit der Lockerung von Beschränkungen
insbesondere in Kliniken, aber auch Pflegeheimen, werden zusätzliche Testungen erforderlich sein.

Bis dato besteht für die GKV keine Grundlage zusätzliche Testungen für symptomfreie Personen zu
finanzieren, denn das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) arbeitet aktuell noch an einer
Rechtsverordnung, mit der die GKV zur Übernahme verpflichtet werden soll. Grundlage ist das vom
Bundestag am 14. Mai 2020 beschlossene 2. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung. Damit werden
Tests in einem weiteren Umfang als bisher möglich – zum Beispiel auch dann, wenn jemand keine
Symptome zeigt. Solange die Rechtsverordnung nicht in Kraft ist, kann das Land Thüringen somit
Testungen finanzieren und die zeitliche Lücke überbrücken.

BARMER
Johannesstr. 164
Postfach 800 155
99027 Erfurt

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft (370 205 00) 0008300008
IBAN: DE23 3702 0500 0008 3000 08 BIC: BFSWDE33XXX

*) Anrufe aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz sind für Sie
kostenfrei



Wir begrüßen die Finanzierungszusage durch den Freistaat aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen. Denn mit der Ausweitung von Testungen werden durch die BMG-Rechtsverordnung erhebliche Kosten allein auf die Beitragszahler der gesetzlichen Krankenversicherung geschultert. Die behutsamen Lockerungen sind jedoch als gesamtgesellschaftliche Herausforderung zu betrachten. Testungen bei symptomfreien Personen ohne Hinweis auf eine Infektion dienen entweder der Gefahrenabwehr oder epidemiologischen Fragen und sind daher eine staatliche Aufgabe. Oder sie sind sogar Teil der Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers. In beiden Fällen ist eine Kostenübernahme durch die Solidargemeinschaft aus Beitragsmitteln abzulehnen. Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe gehört in die Finanzverantwortung der öffentlichen Hand.

Daher plädieren wir dafür die bereitgestellten Mittel in Höhe von 25 Millionen Euro auszuschöpfen, mindestens für Testungen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD), und Testungen für weitere Lockerungen ebenfalls aus Steuermitteln zu finanzieren. Die systematischen bevölkerungsmedizinischen Testungen sind aus epidemiologischer Sicht geboten, die Übertragung der Finanzierungsverantwortung für diese Tests auf die Beitragszahler der GKV wird allerdings entschieden abgelehnt.

Der Antrag der CDU-Fraktion zur beschleunigten Durchführung von Schnelltests und Antikörpertests ist in diesem Lichte zu betrachten. Alle Testungen, die über die Empfehlungen des RKI hinausgehen sind als staatliche Entscheidung und Aufgabe ebenfalls durch Land oder Bund zu finanzieren. Die im Antrag geforderte Ausweitung von Testkapazitäten ist als politische Entscheidung auch abhängig davon, wie die Rückkehr der Leistungserbringer in den Regelbetrieb organisiert wird. Dazu im folgenden Punkt weitere Aussagen.

2. Hochfahren der Kliniken in Thüringen

Das TMASGFF hat bundesweit sehr früh, entschlossen und sachgerecht auf die besonderen Herausforderungen für die Thüringer Krankenhäuser reagiert. Bereits am 6. April hat das Ministerium mit dem „COVID-19-Versorgungskonzept Thüringen“ einen innovativen Stufenplan für die Versorgung von Covid-Patienten vorgelegt.

Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass im Sondervermögen mit dem §2 „Zweck und Mittelverwendung des Fonds“ auch „Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und des Schutzes der Bevölkerung“ aufgeführt sind. In diesem Zusammenhang werden im Wirtschaftsplan folgende Punkte aufgeführt

- Einnahmen (als durchlaufende Posten):
 - o 4 Mio. Euro für Erstattungen für Zahlungen an Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Fall von Bettenzuweisungen nach § 22 KHG
 - o 118,5 Mio. Euro für zweckgebundene Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Artikel 1 des Krankenhausentlastungsgesetzes
- Ausgaben:
 - o 111,5 Mio. Euro für den Erwerb von Verbrauchsmaterial und Ausrüstungsgegenständen zur Pandemievorsorge
 - o 1 Mio. Euro für den Erwerb von Laborverbrauchsmaterial im TLV
 - o 5 Mio. Euro zur Beschaffung von Impfstoffen und antiviralen Medikamenten

- o 400 TSD Euro als Zuschuss an das UKJ für die Einrichtung eines vollautomatischen Systems zur Erweiterung der COVID-19-Testkapazitäten
- o 8,68 Mio. Euro als Ausgleichszahlungen an Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Fall von Bettenzuweisungen nach § 22 KHG
- o 1 Mio. Euro für Ausgleichszahlungen für Vater-Mutter-Kind-Kurkliniken
- o 25 Mio. Euro Beschaffungen zur Ausweitung der SARS-Cov-2 bzw. Covid-19-Testkapazitäten in Thüringen

Das Land Thüringen übernimmt finanzielle Verantwortung zur Bewältigung der Corona-Krise. Besonders Augenmerk möchten wir schon aufgrund der genannten Summen auf die Ausgleichszahlungen an Kliniken lenken, die vom Bund erstattet werden. Dabei handelt es sich größtenteils um Leerbetten-Ausfall-Pauschalen in Höhe von 560 Euro pro Bett. Aktuell ist geplant, diese Summe zu differenzieren, da je nach Fachrichtung und durchschnittlicher Fallschwere in den Kliniken im Regelfall deutlich niedrigere Einnahmen erzielt werden (z. B. psychiatrische Fachkliniken), aber auch höhere (Universitätskliniken). Es darf kein Fehlanreiz entstehen, Betten leer stehen zu lassen – daher ist eine Differenzierung durch den Bundesgesetzgeber erforderlich.

Wichtig ist, dass das Land Thüringen beim Hochfahren der Kliniken die Leitlinien des zitierten Versorgungskonzepts vom 6. April berücksichtigt (Stand 20.5.2020). Das Versorgungskonzept sieht vor, Covid-Patienten an zunächst 9 spezialisierten Häusern flächendeckend in Thüringen primär zu behandeln. Erst bei einer Steigerung der Pandemiezahlen sollen weitere Kliniken hinzugezogen werden. Es werden hierzu Gesundheitsregionen gebildet. Darüber hinaus sollen diese Corona-Zentren durch das UKJ fachlich unterstützt und ein Corona-Netzwerk gebildet werden, um den fachlichen Austausch zu ermöglichen. Die Bündelung von Ressourcen an wenigen Corona-Zentren ist angesichts der noch immer bestehenden Wissenslücken über das Virus medizinisch im Sinne der Patientensicherheit dringend geboten.

Entsprechend hat auch das BMG für das Hochfahren der Kliniken am 27. April 2020 in einem Konzept den Ländern – nach dem Vorbild Thüringens – empfohlen „jeweils ein auf ihren regionalen Versorgungsstrukturen aufsetzendes Stufen-Konzept für die Versorgung und die Vorhaltung der Kapazitäten zu entwickeln. Die Länder können dabei regional die je Krankenhaus grundsätzlich 25 Prozent vorzuhaltenden Intensivbettenkapazitäten in geeigneter Weise auch auf andere Krankenhäuser übertragen, etwa um Spezialkliniken von Covid-19-Patientinnen zu entlasten und dort vermehrt elektive Eingriffe vornehmen zu lassen.“

In diesem Sinne sollten Covid-Patienten auch in Thüringen an den benannten Zentren vorrangig versorgt werden. Dies ermöglicht eine bessere Behandlung von Covid-Patienten, dient aber auch dem Schutz anderer Patienten.

Mit freundlichen Grüßen

Landesgeschäftsführerin